



Die Regierung von Oberbayern erlässt für:

**die staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber/innen und Übergangwohnheime im Regierungsbezirk Oberbayern**  
..folgende ..

## Hausordnung:

### 1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber/innen und Übergangwohnheime im Regierungsbezirk Oberbayern aufhalten.

Insbesondere haben sich auch die Mitarbeiter/innen der in den Gebäuden tätigen Firmen (insbesondere Verwaltungspersonal, Sicherheitsdienst, Reinigungsdienst, Handwerker) sowie die Sozialverbände und Ehrenamtlichen an die Hausordnung zu halten.

Das Hausrecht erstreckt sich auf alle Gebäude insbesondere für die Verwaltung sowie Versorgung und die eigentlichen Unterkünfte sowie die zugehörigen Freiflächen im Besitzrecht des Freistaates Bayern (im Folgenden nur noch als „Unterkunft“ bezeichnet).

Besondere schriftliche Dienstanordnungen der Regierung von Oberbayern gehen der Hausordnung vor. Die Hausordnung ist in allen Unterkünften gut sichtbar auszuhängen. Bei einem Aushang in mehreren Sprachen ist die deutsche Fassung verbindlich.

### 2. Betreiber, Ausübung Hausrecht

2.1 Betreiber des Gebäudes bzw. der Unterkunft ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 14.1. Sie ist Inhaberin des Hausrechts.

2.2 Die Ausübung des Hausrechts ist den Vertretern/innen des Unterkunftsbetreibers (im Folgenden nur noch als „Betreiber“ bezeichnet), der im Einzelfall vorhandenen, im Auftrag des Betreibers tätigen Verwaltungsleitung sowie dem ebenfalls im Auftrag des Betreibers tätigen und von der Verwaltungsleitung weisungsabhängigen Sicherheitsdienst übertragen. Bei Unklarheiten entscheiden der Betreiber vor der Verwaltungsleitung und diese vor dem Sicherheitsdienst. Die Bestimmungen der Hausordnung sind sofort vollziehbar und können im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Soweit die erforderlichen Maßnahmen durch das Verschulden des/der Bewohners/in oder sonstiger sich in der Unterkunft aufhaltender Personen verursacht wurden, sind diese zum Ersatz der dabei entstandenen Schäden und Aufwendungen verpflichtet.

2.3 Zur Übertragung des Hausrechts auf Dritte ist nur das Präsidium der Regierung von Oberbayern, die Bereichsleitung Asyl/Zentrale Ausländerbehörde, die Sachgebietsleitung, die Arbeitsbereichsleitung Anschlussunterbringung und die zugehörigen Arbeitsgebietsleitungen der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 14.1 berechtigt.

- 2.4 In Ausübung des Hausrechts können insbesondere Zimmer zugewiesen, Verlegungen vorgenommen, Zimmer kontrolliert (Einzelheiten dazu in Ziff. 8), Zugangskontrollen durchgeführt, unberechtigte Personen auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit körperlicher Gewalt der Unterkunft verwiesen oder Hausverbote erteilt werden. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des häuslichen Friedens können zusätzliche Verbote und Maßnahmen erlassen werden. Auch Anordnungen des Betreibers oder der Verwaltungsleitung (nach Möglichkeit in Absprache mit dem Betreiber) an den Sicherheitsdienst zur Ausübung des Hausrechts sind möglich.
- 2.5 Am Zugang der Unterkunft und bei begründetem Verdacht auch in der Unterkunft kann der Betreiber, die Verwaltungsleitung oder der Sicherheitsdienst in Ausübung des Hausrechts bei Bewohner/innen sowie sonstigen Personen Zugangskontrollen und Durchsuchungen insbesondere auf das Mitführen unzulässiger Gegenstände (siehe insbesondere Ziff. 6.3 bis 6.6, 18.4 bis 18.6) kontrollieren und hierfür Taschenkontrollen durchführen. Dabei darf das mitgeführte Gepäck kontrolliert sowie die Oberbekleidung der Person durchsucht werden. Die Durchsuchung setzt das Einverständnis der zu durchsuchenden Person voraus und wird vom Betreiber, der Verwaltungsleitung oder dem Sicherheitsdienst nicht mit Zwang durchgesetzt. Dabei werden die Kontrollen jeweils von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt. Die Durchsuchung hat so zu erfolgen, dass das Ehrgefühl der durchsuchten Person nicht verletzt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Personen, die unzulässige Gegenstände mitführen und diese nicht freiwillig abgeben bzw. entsorgen oder mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind, wird der Zugang verwehrt. Gegebenenfalls erfolgt die Hinzuziehung der Polizei.

### 3. Bewohner/innen und Berechtigte in der Unterkunft

- 3.1 Die untergebrachten Personen der jeweiligen Unterkunft (m/w/d) sind Asylbewerber/innen und die durch ihren Status dazu berechtigten oder geduldeten sonstigen Bewohner/innen. Nicht berechtigte oder geduldete Personen haben die Unterkunft unverzüglich zu verlassen.
- 3.2 Die Bewohner/innen und Besucher/innen (m/w/d) sind zu gegenseitiger Rücksicht verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere Mitbewohner/innen, der Betreiber sowie Beschäftigte (insbesondere auch Verwaltungsleitung und Sicherheitsdienst) und Nachbarn/innen der Unterkunft weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden. Dies gilt auch für den Betreiber sowie Beschäftigte. Die Bewohner/innen und Besucher/innen haben den Anweisungen des Betreibers, der Verwaltungsleitung sowie des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten, insbesondere unberechtigte Personen die Unterkunft zu verlassen.
- 3.3 Gewalt in jeglicher Form, sei sie psychisch, physisch oder strukturell, ist zu unterlassen. Dazu zählen insbesondere Gewalt gegen Kinder (Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung), Gewalt in der Partnerschaft, sexuelle Gewalt, Stalking und Belästigung. Diskriminierende Äußerungen und Handlungen, die auf die Herkunft, Geschlechts- und Religionszugehörigkeit oder auf die sexuelle Orientierung bzw. sexuelle Identität abzielen, sind gegenüber Bewohner/innen, Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen zu unterlassen.
- 3.4 Auf Aufforderung des Betreibers, der Verwaltungsleitung, dem Sicherheitsdienst oder eine/s sonstige/n Beauftragte/n, der vom Betreiber hierzu gesondert ermächtigt wurde, haben die Bewohner/innen, die Besucher/innen oder sonstige zum Aufenthalt berechtigte oder geduldete Personen ihre amtlichen Personaldokumente (z. B. Personalausweis, Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis) vorzuzeigen.
- 3.5 Die Bewohner/innen sind grundsätzlich berechtigt, geduldet und gegebenenfalls verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Es werden regelmäßige Anwesenheitskontrollen durchgeführt. Wird ein/e Bewohner/in über einen Zeitraum von drei

Wochen nicht in der Unterkunft angetroffen, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund (beispielsweise ein Krankenhausaufenthalt) vorliegt, wird diese/r ausgebucht und die Information an die zuständigen Behörden weitergegeben. Auf Ziff. 6.10 wird hingewiesen.

- 3.6 Zutrittsberechtigt hinsichtlich der Freiflächen und der allgemein zugänglichen Räumlichkeiten sind neben Polizei, Feuerwehr, Zoll und Rettungsdiensten im Rahmen der Aufgabenerfüllung grundsätzlich nur Bewohner/innen, der Betreiber, die Verwaltungsleitung, dauerhaft (regelmäßig eigenes Büro) in der Unterkunft Beschäftigte (insbesondere Dienstleister, Flüchtlings- und Integrationsberatung) sowie andere vom Betreiber zugelassene freigemeinnützige Träger oder Ehrenamtliche, die Unterstützungsleistungen (z. B. Kinderbetreuung-, Freizeit- und Bildungsangebote) erbringen.
- 3.7 Besuchern/innen (z. B. Angehörige, Ehrenamtliche soweit nicht schon von Ziff. 3.6 erfasst) ist der Aufenthalt in der Unterkunft ansonsten nur mit Genehmigung des Betreibers, der Verwaltungsleitung, des Sicherheitsdienstes oder eines/r sonstigen Beauftragten, der/die vom Betreiber hierzu gesondert ermächtigt wurde, gestattet. Näheres hierzu regelt Ziff. 4.  
Kurzfristig in der Unterkunft Beschäftigte/n (insbesondere Handwerker/innen, Lieferanten/innen, Behördenvertreter/innen) ist gegen Nachweis der Berechtigung (z. B. Auftrag, Dienstaussweis, Rücksprache mit dem Betreiber) Zugang zu gewähren.
- 3.8 Alle nach dem 31.12.1970 geborene Bewohner/innen haben nach § 20 Infektionsschutzgesetz innerhalb von vier Wochen nach dem Einzug der Verwaltungsleitung einen Nachweis, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht, vorzulegen. Gleiches gilt für alle nach dem 31.12.1970 geborene sowie regelmäßig (nicht nur für wenige Tage im Jahr) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Unterkunft Tätige (auch ehrenamtliche) vor Beginn ihrer Tätigkeit.

#### 4. Besucher/innen

- 4.1 Besuchern/innen ist, soweit möglich, mit Genehmigung durch den Betreiber, der Verwaltungsleitung, dem Sicherheitsdienst oder sonstige/n Beauftragte/n der/die vom Betreiber hierzu gesondert ermächtigt wurden, der Aufenthalt in der Unterkunft nur in der Zeit von 8.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends gestattet. In begründeten Einzelfällen können die in Satz 1 genannten Personen Ausnahmen zulassen.
- 4.2 Die Genehmigung des Besuchs kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn ein Hausverbot besteht, der/die Besucher/in wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat, ohne dass ein Hausverbot erteilt wurde, oder andere Gründe der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft entgegenstehen.
- 4.3 Für minderjährige Besucher/innen gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:
- In Begleitung des/r Erziehungsberechtigten bestehen bezüglich der in Ziff. 4.1 genannten Besuchszeiten keine Einschränkungen.
  - Vor Vollendung des sechsten Lebensjahres ist der Besuch in der Unterkunft lediglich in Begleitung eines/r Erziehungsberechtigten gestattet. Der/die Erziehungsberechtigte muss während des gesamten Zeitraumes des Besuchs anwesend sein.
  - Nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist ein Besuch in der Unterkunft ohne Begleitung des/r Erziehungsberechtigten lediglich von 8.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends gestattet.
  - In begründeten Einzelfällen können die in Ziff. 4.1 genannten Personen Ausnahmen zulassen.
- 4.4 Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass andere weder gefährdet, noch geschädigt oder belästigt werden. Der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr.

## 5. Übernachtungen

- 5.1 Besuchern/innen der Unterkunft ist es grundsätzlich nicht gestattet, in der Unterkunft zu übernachten (Verbleib in der Unterkunft über 22.00 Uhr abends hinaus).
- 5.2 In Ausnahmefällen kann der Betreiber, die Verwaltungsleitung oder ein/e sonstige/r Beauftragte/r, der/die vom Betreiber hierzu gesondert ermächtigt wurde, auf einen mindestens einen Werktag zuvor gestellten und begründeten Antrag eine schriftliche Genehmigung erteilen. Die schriftliche Genehmigung ist hierbei von dem/der Besucher/in auf Verlangen des Betreibers, der Verwaltungsleitung, des Sicherheitsdienstes, der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung oder eines/r sonstigen Beauftragten, der/die vom Betreiber hierzu gesondert ermächtigt wurde, vorzuzeigen.  
Ausnahmefälle liegen insbesondere vor bei:
- einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades zwischen dem/der Bewohner/in und dem/der Besucher/in,
  - Ehepartner/innen / Lebensgefährten/innen des/der Bewohners/in oder
  - durch Bewohner/innen benannte Personen zur Kinderbetreuung bei Abwesenheit, beispielsweise während eines Krankenhausaufenthaltes.
- 5.3 Die Genehmigung kann lediglich für eine Dauer von maximal drei Tagen am Stück erteilt werden. Im Anschluss hieran ist ein erneuter Antrag nach Ziff. 5.2 zu stellen.
- 5.4 Im Falle von Übernachtungen ohne Genehmigung i. S. d. Ziff. 5.2 wird dem/n Besucher/innen ein Hausverbot ausgestellt. Hiervon kann lediglich in begründeten Ausnahmefall abgesehen werden.

## 6. Allgemeines

- 6.1 Vertretern/innen, Händlern/innen, Hausierern/innen, Vertretern/innen von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern/innen, zu missionarischen Tätigkeiten oder Ähnlichem verboten; dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Waren oder Dienste anbieten bzw. Werbung betreiben. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt.  
Jeder/e Bewohner/in ist verpflichtet, solche Personen dem Betreiber bzw. der Verwaltungsleitung unverzüglich zu melden.
- 6.2 Das Betreten der Unterkunft durch Vertreter/innen der Medien zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit Genehmigung der Pressestelle der Regierung von Oberbayern, Stabsstelle P1 zulässig.  
Bei Lichtbildaufnahmen und sonstigen Aufnahmen sind von allen Personen, die sich in der Unterkunft aufhalten, die Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu wahren.
- 6.3 Das Betreten der Unterkunft mit Tieren sowie das Halten von Tieren aller Art ist in der Unterkunft grundsätzlich nicht gestattet.
- 6.4 Der Besitz von Waffen gem. § 1 Abs. 2 Waffengesetz jeglicher Art (auch Gas- und Schreckschusspistolen), Anscheinswaffen, gefährlichen Gegenständen, wie beispielsweise gefährlichen Messern, die als Waffe eingesetzt werden können, ist in der Unterkunft verboten. Den Bewohnern/innen ist der Besitz von Schutzwaffen nach Art. 16 Abs. 1 BayVersG verboten. Soweit der Besitz nicht unter Strafe steht, werden die Gegenstände eingezogen und verwertet. Im Falle einer Strafbarkeit des Besitzes wird die Auffindsituation möglichst unverändert gelassen (ansonsten vorübergehende sicher Verwahrung), der Vorgang nebst Zeugen/innen (auch Bewohner/innen) dokumentiert, die Polizei informiert und dieser weitere Maßnahmen überlassen sowie eine entsprechende Strafanzeige erstattet.

- 6.5 Da der Besitz und der Konsum von Suchtmitteln nach den Anlagen I bis III zum Betäubungsmittelgesetz sowie der Anlage zum Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen in Deutschland – und damit auch in der Unterkunft – verboten sind, wird bei Auffinden in der Unterkunft die Auffindesituation möglichst unverändert gelassen (ansonsten vorübergehende sicher Verwahrung), der Vorgang nebst Zeugen/innen (auch Bewohner/innen) dokumentiert, die Polizei informiert und dieser weitere Maßnahmen überlassen sowie eine entsprechende Strafanzeige erstattet.
- 6.6 Der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken sind den Bewohnern/innen in der Unterkunft verboten. Die unzulässigen Gegenstände werden eingezogen und verwertet.
- 6.7 In den Gebäuden der Unterkunft herrscht striktes Rauchverbot (auch Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten). Dies gilt auch für die Bereiche vor den Fenstern. Bei Zuwiderhandlungen werden die Rauchutensilien eingezogen und verwertet. Im Außenbereich ist das Rauchen in den vorgesehenen Bereichen zulässig.
- 6.8 Jegliche Art der Prostitution und deren Förderung sind verboten.
- 6.9 Dem Betreiber bzw. der Verwaltungsleitung und dem Sicherheitsdienst sind unverzüglich zu melden:
- Feuergefahren, Brände,
  - ansteckende Krankheiten,
  - Auftreten von Ungeziefer,
  - Schäden an und in den Gebäuden und Einrichtungsgegenständen,
  - in der Unterkunft begangene strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung und Bedrohungen sowie
  - sonstige wichtige Vorkommnisse, aus denen auf eine drohende Gefährdung der Sicherheit und Ordnung geschlossen werden kann, insbesondere geplante Straftaten, Benachteiligungen aufgrund der religiösen Einstellung oder sexuellen Gesinnung, Gewalt in der Familie, Kindeswohlgefährdung, Prostitution und Suizidversuche.

Die Verwaltungsleitung bzw. der Sicherheitsdienst melden diese Vorfälle unverzüglich dem Betreiber und veranlassen die erforderlichen Schritte, wenn Gefahr in Verzug besteht (wie erforderlichenfalls unverzügliche Verständigung von Polizei, Feuerwehr und/oder Rettungsdienst sowie Schadenssicherungsmaßnahmen).

- 6.10 Dem Betreiber bzw. der Verwaltungsleitung ist die Abfahrt, Rückkehr und der Aufenthaltsort bei längerer Abwesenheit (mehr als 3 Tage) rechtzeitig zu melden.
- 6.11 Fundsachen sind unverzüglich bei dem Betreiber bzw. der Verwaltungsleitung abzugeben und dort sicher zu verwahren.

## 7. Zuteilung und Ausstattung der Zimmer

- 7.1 Die Zimmer werden von dem Betreiber bzw. der Verwaltungsleitung sowie den/r durch diese im Einzelfall Beauftragten zugewiesen. Der/die Bewohner/in hat keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Zimmers. Der Betreiber bzw. die Verwaltungsleitung haben das Recht, aus organisatorischen Gründen, insbesondere zur Kapazitätsauslastung sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Verlegungen innerhalb der Unterkunft oder in andere Unterkünfte anzuordnen. Eine Verlegungsanordnung hat der/die Bewohner/in zu befolgen. Sie bedarf keiner gesonderten Begründung. Ohne vorherige Zustimmung des Betreibers bzw. der Verwaltungsleitung darf ein Zimmer nicht gewechselt werden.
- 7.2 Besonders schutzbedürftigen Bewohnern/innen, dazu können in Einzelfällen Frauen, Familien mit kleinen Kindern oder weitere Personen zählen, denen besonderer Schutz

zuteilwerden muss, soll nach Möglichkeit und in Absprache mit dem Betreiber, ein besonders geeignetes Zimmer, gegebenenfalls in einem gesonderten Gebäude(-trakt/-teil) oder Stockwerk zugeteilt werden.

Medizinische Gesichtspunkte sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.

- 7.3 Die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und müssen an den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. Zimmern verbleiben. Bei Schäden oder Verlust haftet der Schadensverursacher, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat.
- 7.4 Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar und elektrischer Geräte ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Betreiber bzw. die Verwaltungsleitung kann auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren. Für eingebrachte Gegenstände wird seitens des Betreibers oder der Verwaltungsleitung nicht gehaftet, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  
Eine Genehmigung wird insbesondere versagt, wenn
- die Belegkapazität beeinträchtigt wird,
  - der Brandschutz auf Grund des zusätzlichen Mobiliars oder durch die elektrischen Geräte nicht mehr gewährleistet ist oder
  - von dem Mobiliar oder den elektrischen Geräten Gefahren für die Unterkunft oder deren Bewohner/innen ausgehen (insbesondere Schädlingsbefall, Verletzungsgefahr).
- 7.5 Liegt für das zusätzliche Mobiliar oder die elektrischen Geräte keine Genehmigung vor und sind diese nicht genehmigungsfähig, kann vom Betreiber bzw. der Verwaltungsleitung eine Zwangsräumung durchgeführt werden. Gegenstände, von denen unmittelbare Gefahren für die Unterkunft und die Bewohner/innen ausgehen (insbesondere bei Schädlingsbefall) und die objektiv wertlos sind oder unter Berücksichtigung der Kosten keinen Erlös erwarten lassen, werden vom Betreiber bzw. von der Verwaltungsleitung umgehend kostenpflichtig entsorgt. Der/die Bewohner/in wird hiervon schriftlich unterrichtet. Die übrigen entfernten Gegenstände werden vom Betreiber bzw. der Verwaltungsleitung für die Dauer von maximal sechs Monaten für den/die Bewohner/in gegebenenfalls kostenpflichtig aufbewahrt. Innerhalb dieses Zeitraums hat der/die Bewohner/in die Gegenstände auf eigene Kosten zu verwerten. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist erfolgt eine letztmalige schriftliche Aufforderung durch den Betreiber unter Fristsetzung von weiteren zwei Wochen. Die schriftliche Aufforderung ist entbehrlich, wenn der/die Bewohner/in untergetaucht ist, sich im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist oder aus anderen Gründen der Aufenthalt unbekannt ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände durch den Betreiber kostenpflichtig verwertet. Verbleibt abzüglich der Kosten ein Erlös, ist dieser an den/die Berechtigte/n herauszugeben. Ist ein/e Berechtigte/r nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.
- 7.6 Eigenmächtige bauliche oder technische Veränderungen z. B. an Heizungs-, Sanitär-, SAT-, Kommunikations- und Elektroanlagen sind verboten.
- 7.7 Bei Auszug aus der Unterkunft hat der/die Bewohner/in alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an den Betreiber bzw. die Verwaltungsleitung zurückzugeben. Ausgenommen sind Gegenstände, die zum Verbrauch oder Verbleib ausgehändigt wurden. Das Zimmer, insbesondere das Bett und der Spind, sind in einem sauberen Zustand und abgesehen von den zur Verfügung gestellten Gegenständen vollständig geräumt zu übergeben. Werden dennoch Gegenstände zurückgelassen, so werden diese vom Betreiber bzw. der Verwaltungsleitung nach dem Auszug aus dem Zimmer entfernt. Im Falle einer Strafbarkeit des Besitzes wird die Auffindesituation möglichst unverändert gelassen (ansonsten vorübergehende sicher Verwahrung), der Vorgang nebst Zeugen/innen (auch

Bewohner/innen) dokumentiert, die Polizei informiert und dieser weitere Maßnahmen überlassen sowie eine entsprechende Strafanzeige erstattet.

Unrat und Gegenstände, von denen unmittelbare Gefahren für die Unterkunft und die Bewohner/innen ausgehen (insbesondere bei Schädlingsbefall) und die objektiv wertlos sind oder unter Berücksichtigung der Kosten keinen Erlös erwarten lassen, werden vom Betreiber bzw. von der Verwaltungsleitung umgehend kostenpflichtig entsorgt. Der/die Bewohner/in wird hiervon schriftlich unterrichtet. Die schriftliche Unterrichtung ist entbehrlich, wenn der/die Bewohner/in untergetaucht ist, sich im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist oder aus anderen Gründen der Aufenthalt unbekannt ist. Alle übrigen Gegenstände werden vom Betreiber bzw. der Verwaltungsleitung für eine Dauer von maximal sechs Monaten für den/die Bewohner/in gegebenenfalls kostenpflichtig aufbewahrt. Innerhalb dieses Zeitraums hat der/die Bewohner/in das Mobiliar auf eigene Kosten zu verwerten. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist erfolgt eine letztmalige schriftliche Aufforderung durch den Betreiber unter Fristsetzung von weiteren zwei Wochen. Die schriftliche Aufforderung ist entbehrlich, wenn der/die Bewohner/in untergetaucht ist, sich im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist oder aus anderen Gründen der Aufenthalt unbekannt ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände durch den Betreiber kostenpflichtig verwertet. Im Übrigen gilt Ziff. 7.5.

- 7.8 Der/die Bewohner/in hat selbst auf seine/ihre persönlichen Gegenstände zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl haften der Betreiber und die Verwaltungsleitung nicht, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 8. Kontrollen der Zimmer

- 8.1 Die Betreiber bzw. die Verwaltungsleitung und der Sicherheitsdienst dürfen nach Aufforderung oder zu vorher festgelegten Terminen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft (insbesondere Belegungs-, Zimmer- und Hygienekontrollen usw.) die Zimmer der Bewohner/innen betreten. Ferner dürfen die genannten Personen, ggf. in Begleitung von Personen anderer Stellen oder Organisationen, auch im Falle der Abwesenheit der Bewohner/innen die Zimmer betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft bevorsteht,
  - dringende bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben sind oder
  - unbefugte Personen aus der Unterkunft zu verweisen sind.
- 8.2 Während der allgemeinen nächtlichen Hausruhezeit von 22.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens ist das Betreten der Zimmer der untergebrachten Personen nur in dringenden Fällen zulässig.
- 8.3 Vorrangig hat der/die Bewohner/in den oben genannten Personen einen Blick in das Zimmer zu gewähren. Der Zutritt ist zu gewähren, wenn der Anlass nur hierdurch erledigt werden kann.
- 8.4 Die Privatsphäre der Bewohner/innen ist zu beachten und so weit wie möglich zu gewährleisten.  
Die Besichtigung ist in der Regel durch ein Klopfen und eine angemessene Wartezeit anzukündigen.
- 8.5 Der Betreiber kann bei schuldhafter Verzögerung oder Behinderung der Besichtigung durch den/die Bewohner/innen den Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten verlangen.

## 9. Pflege der Zimmer und der Gemeinschaftsanlage

- 9.1 Die Bewohner/innen sind verpflichtet, die benutzten Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen sauber zu halten und zu schonen. Insbesondere sind die Bewohner/innen zur Reinigung und regelmäßigen Raumbelüftung (mindestens drei Mal tägliche Stoßlüftung

für mindestens fünf Minuten zur Verhinderung von Schimmelbildung) des eigenen Zimmers und der Gemeinschaftsräume verpflichtet.

- 9.2 Hauseingangs-, Waschraum- und Kellerraumtüren sind stets geschlossen zu halten.
- 9.3 Bei Eintritt von Kälte ist der/die Bewohner/in verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen und Sturm sind Treppenhaus-, Waschküchen-, Toiletten-, Bad- und Zimmerfenster geschlossen zu halten. Die Verpflichtung zum Schließen der Fenster trifft in erster Linie die Bewohner/innen und Nutzer/innen der jeweiligen Gebäude.
- 9.4 Die Bewohner/innen sind verpflichtet, Schäden im Haus, in den Zimmern, in den Gemeinschaftsanlagen und an allen technischen Einrichtungen sowie das Auftreten von Schädlingsbefall unverzüglich dem Betreiber bzw. der Verwaltungsleitung zu melden.

#### 10. Allgemeine Hausruhe

- 10.1 Von 22.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nachmittags besteht allgemeine Hausruhe. Lärmverursachende Tätigkeiten sind in dieser Zeit innerhalb der gesamten Unterkunft nicht gestattet.
- 10.2 Geräusche, insbesondere von Tonwiedergabe- (insbesondere Radio-, Lautsprecher- und Tonbandgeräte) und Fernsehgeräten, Plattenspielern sowie Handys sind auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu halten.
- 10.3 Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere Bewohner/innen und Nachbarn/innen der Unterkunft in ihrer Wohnruhe nicht gestört werden.
- 10.4 Ruhestörende Hausarbeiten oder sonstige lärmverursachende Tätigkeiten dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr morgens bis 13 Uhr nachmittags sowie zwischen 15.00 Uhr nachmittags bis 18.00 Uhr abends und am Samstag zwischen 8.00 Uhr morgens bis 12.00 Uhr mittags durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine ruhestörenden Hausarbeiten oder lärmverursachenden Tätigkeiten durchgeführt werden.

#### 11. Müllbeseitigung

- 11.1 Müll und Zigarettenkippen sind in den dafür vorgesehenen Mülleimern und Aschern zu sammeln. Es ist insbesondere verboten, Zigarettenkippen in die Grünanlagen zu werfen.
- 11.2 Abfälle, Verpackungsmaterial und dergleichen sind gegebenenfalls zu trennen und zu zerkleinern. Es ist untersagt, Abfall, Gläser oder Flaschen neben den Müllcontainern oder im Freien abzustellen. Essensabfälle sind umgehend zu entsorgen.
- 11.3 Es ist verboten, die Abflüsse von Toiletten, Badewannen, Spül- und Waschbecken zur Abfallbeseitigung zu benutzen oder aus sonstigem Grund irgendwelche Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, dort einzuführen. Der/die Verursacher/in haftet für die Reinigung und etwaige Schäden.
- 11.4 Groß- und Sperrmüll darf weder in den Wohnungen noch im Keller- oder Flurgängen sowie außerhalb der Wohnungen vor den Fenstern und auf den Balkonen gelagert werden.
- 11.5 Auch außerhalb der Unterkunft, insbesondere in unmittelbarer Umgebung, ist Müll stets in Mülleimern zu entsorgen.



## 12. Antennen, Telefone

- 12.1 Ohne Zustimmung des Betreibers dürfen keinerlei An- oder Umbaumaßnahmen durchgeführt werden, insbesondere dürfen keine Dach- und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln angebracht werden. Außerdem ist es verboten, Löcher für Kabeldurchführungen insbesondere in Mauern, Fenster- und Türstöcke zu bohren.
- 12.2 Die Einrichtung bewohnereigener Telefon- oder Internetanschlüsse ist nicht gestattet.

## 13. Schilder

- 13.1 Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Plakaten und sonstigen Anschlägen jeglicher Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für Anschläge des Betreibers, der Verwaltungsleitung sowie der in der Unterkunft beschäftigten Sozialverbände und Ehrenamtlichen über deren Beratungsangebote. Der Betreiber bzw. die Verwaltungsleitung kann auf mindestens drei Werktage zuvor schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren.
- 13.2 Das Beschmieren, Bemalen, Besprühen und Einritzen oder eine sonstige Art von Vandalismus an Gebäuden oder Gegenständen der Unterkunft ist verboten.
- 13.3 Das unbefugte Entfernen und Be- und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln der Unterkunft ist verboten.

## 14. Schlüssel

- 14.1 Dem/der Bewohner/in werden bei der Übergabe der Zimmer die zur Nutzungsache gehörenden Schlüssel übergeben.
- 14.2 Der/die Bewohner/in haftet für alle durch Missbrauch oder Verlust des Schlüssels resultierenden Schäden, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Verwaltung während der Geschäftszeiten zu melden.
- 14.3 Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist unzulässig.
- 14.4 Veränderungen an den Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art durch die Bewohner/innen sind verboten.
- 14.5 Bei Auszug ist der/die Bewohner/in verpflichtet, alle zur Wohnung gehörenden Schlüssel an die Verwaltung zu übergeben. Unterlässt er dies, erfolgt ein Ersatz auf seine Kosten.
- 14.6 Sofern sich der/die Bewohner/in aussperrt, kann er während der Geschäftszeiten Kontakt aufnehmen zur Verwaltungsleitung oder dem Sicherheitsdienst. Außerhalb der Besetzung der Unterkunft hat der/die Bewohner/in eigenständig gegebenenfalls einen Schlüsseldienst auf eigene Kosten zu kontaktieren.

## 15. Wasser- und Stromverbrauch

- 15.1 Jeder unnütze Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung ist zu vermeiden.
- 15.2 Wasserabsperrhähne müssen, sofern sie in Wohnerräumen liegen, jederzeit zugänglich sein.

## 16. Waschen und Trocknen der Wäsche

- 16.1 Wäsche darf grundsätzlich nur in den vorhandenen Waschräumen gewaschen werden. Zum Trocknen dürfen nur die für diese Zwecke bestimmten Räume und Plätze und die hierfür angebrachten Vorrichtungen benutzt werden. Insbesondere ist das Aufhängen von Wäsche in den Bewohnerzimmern, an oder vor den Fenstern, an Heizkörpern und in Fluren grundsätzlich untersagt.

16.2 Eine Haftung des Betreibers oder der Verwaltungsleitung bei Diebstahl oder Beschädigung der Wäsche ist, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

16.3 Mängel an den Waschmaschinen und Trocknern sind umgehend der Verwaltung zu melden. Die Geräte sind pfleglich und vorschriftsmäßig zu verwenden.

#### 17. Nutzung der Gemeinschaftsküche und der übrigen vom Betreiber gestellten Küchen

17.1 Jede/r Bewohner/in ist zur Sauberhaltung der Kochstätte (Kochplatte, Arbeitsfläche) verpflichtet. In Betrieb genommene Kochplatten sind wieder abzuschalten. Eine Manipulation der Drehknöpfe und Zeitschaltuhren ist untersagt.

17.2 Das Aufbewahren von Speisen in der Gemeinschaftsküche ist verboten. Vorhandene Schränke dürfen nicht abgeschlossen werden.

17.3 Das Kochen auf den Zimmern ist verboten, soweit das Zimmer nicht vom Betreiber mit einer Küche ausgestattet worden ist.

#### 18. Brandschutz

18.1 Die feuerpolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen der Brandschutzordnung (siehe Aushang) sind zu beachten.

Im Brandfall Ruhe bewahren, einen Alarmknopf zur Verständigung der Feuerwehr betätigen, den Betreiber bzw. die Verwaltungsleitung oder wenn von diesen niemand erreichbar ist, unmittelbar die Feuerwehr (Telefon: 112) verständigen und sich in Sicherheit bringen.

18.2 Notausgänge, Fluchtwege und Hausflure sind stets freizuhalten. Brandschutztüren dürfen nicht durch Keile oder sonst blockiert werden.

18.3 Vorhandene Brandmelder und Rauchmelder dürfen nicht beschädigt, abmontiert oder manipuliert (z. B. durch Batterieentnahme oder Abkleben bzw. Abdecken) werden. Der Missbrauch von Notrufeinrichtungen ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht; darüber hinaus werden entstandene Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

18.4 Insbesondere das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme von zusätzlichen Heiz- und Kochgeräten (beispielsweise Strom oder Gas), Fritteusen, Bügel- und Haarglätteisen in den Zimmern ist verboten. Das Bügeln ist lediglich in den ausgewiesenen Räumen gestattet. Steckdosen dürfen nicht manipuliert und nur mit ordnungsgemäßen Steckern verwendet werden. Stromleitungen dürfen nicht überlastet werden.

Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Geräte werden von dem Betreiber bzw. der Verwaltungsleitung entsprechend Ziff. 7.5 bzw. Ziff. 7.7 eingezogen und verwertet.

Geräte, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden unmittelbar auf Kosten des ehemaligen Besitzers verwertet.

18.5 Der Umgang mit offenem Feuer und Licht sowie das Lagern leicht entzündlicher Stoffe und Flüssigkeiten sind in der Unterkunft verboten. Dies gilt auch für Feuerwerkskörper. Bei Zuwiderhandlungen werden die unzulässigen Gegenstände eingezogen und verwertet.

18.6 Das Grillen auf dem Gelände und in der Unterkunft ist in jeglicher Form verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden die unzulässigen Gegenstände eingezogen und verwertet. Ausnahmen hiervon können ausschließlich im Falle von offiziellen Veranstaltungen zugelassen werden, sofern der/die Veranstalter/in die sichere Verwendung sowie die durchgängige Beaufsichtigung gewährleistet und sich hierfür verantwortlich zeigt. Eine Beaufsichtigung sowie die Übernahme der Verantwortung durch den Betreiber oder die Verwal-

tungsleitung sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der/die Veranstalter/in benötigt eine schriftliche Genehmigung des Betreibers.

18.7 Auf das Rauchverbot in Ziff. 6.7 wird hingewiesen.

#### 19. Parken und Befahren mit Kraftfahrzeugen

19.1 Das Parken und Befahren mit Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der Unterkunft ist nicht gestattet. Der Betreiber, die Verwaltungsleitung, Beschäftigte und der Sicherheitsdienst, Polizei, Feuerwehr, Zoll und Rettungsdienste im Rahmen der Aufgabenerfüllung dürfen das Gelände befahren und auf dem Gelände parken, soweit möglich und erforderlich. Feuerwehruzufahrten sind zu jeder Zeit freizuhalten. Eine Haftung des Betreibers oder der Verwaltungsleitung für Beschädigungen an Kraftfahrzeugen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

19.2 Die Lagerung von Reifen, Kfz-Ersatzteilen, usw. ist auf dem Gelände und in der Unterkunft nicht gestattet, soweit nicht zum Erhalt der Unterkunft oder dem Betreiber dienend.

19.3 Bei Zuwiderhandlung kann der Betreiber bzw. die Verwaltungsleitung das Fahrzeug oder das Material kostenpflichtig entfernen oder dies auf Kosten des/der Eigentümers/in bzw. Verursachers/in veranlassen.

#### 20. Benutzung von Fahrrädern, Kinderwägen und anderen Gegenständen

20.1 Das Befahren mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates und Ähnlichem ist auf dem Gelände der Unterkunft nur in geeigneten Bereichen und nur so gestattet, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen nicht zu befürchten ist. Eine Haftung des Betreibers für Beschädigungen an Fahrgegenständen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

20.2 Das Benutzen von Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates und Ähnlichem innerhalb der Gebäude der Unterkunft ist grundsätzlich verboten.

20.3 Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwägen und sonstigen sperrigen Gegenständen (Kisten, sperriges Umzugsgut, Schuhkästen, Wäschetrockner, Stühle, usw.) auf Gehwegen, in Hausfluren, Vorplätzen und Treppenhäusern ist grundsätzlich verboten.

Für das Abstellen von Fahrrädern oder Kinderwägen sind die vorgesehenen Räumlichkeiten zu verwenden.

20.4 Bei Zuwiderhandlung kann der Betreiber bzw. die Verwaltungsleitung die Fahrräder, Kinderwägen und sperrigen Gegenstände entfernen oder dies auf Kosten des/der Eigentümers/in bzw. Verursachers/in veranlassen.

#### 21. Sicherheitsbestimmungen

21.1 Das Besteigen einer Umzäunung des Unterkunftsgeländes oder von Bedachungen der Unterkunft ist verboten.

Gegenstände dürfen nicht über die Umzäunung geworfen oder hindurchgereicht werden. Nachbargrundstücke dürfen nicht ohne Genehmigung betreten werden.

21.2 Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder und sie haben Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Ordnung in der Einrichtung beachten. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für ihre Kinder.

## 22. Zuwiderhandlungen

- 22.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann der Betreiber auch Bewohnern/innen ein vorübergehendes Hausverbot erteilen, bei beharrlichen und intensiven Zuwiderhandlungen auch ein dauerhaftes Hausverbot, wobei Bewohner/innen in eine andere Unterkunft verlegt werden können. Wird gegen Ziff. 18.4 verstoßen, kann der Betreiber die Steckdose(n) im Zimmer sperren. Im Falle des Mitführens unzulässiger Gegenstände oder einer Verweigerung der Überprüfung am Zugang kann der Betreiber, die Verwaltungsleitung oder der Sicherheitsdienst den Zutritt verwehren; unberechtigten, stark alkoholisierten/berauschten oder aggressiven Personen kann der Zutritt zur Unterkunft verwehrt werden oder sie können der Unterkunft zeitweise verwiesen werden.
- 22.2 Insbesondere bei Verstößen gegen ein bestehendes Hausverbot, einem Missbrauch von Notrufen (z. B. unnötiges Auslösen Brandmelder), einer Beeinträchtigung von Warn- und Verbotsschildern, Schutzvorrichtungen und Rettungsgeräten (z. B. Beschädigung von Brandmeldern oder Feuerlöschern, Blockieren von Brandschutztüren) oder bei Sachbeschädigungen (z. B. Vandalismus oder Beschädigung der Sicherungsplombe des Feuerlöschers oder das Manipulieren des Sicherungssplints der Feuerwehrlöcher) wird durch den Betreiber Strafanzeige erstattet sowie erforderlichenfalls Strafantrag gestellt.

## 23. Datenschutz

In Bereichen der Unterkunft können Videoaufnahmen von Verkehrsflächen angefertigt werden. Gesonderte Schilder weisen darauf hin. Die Videoaufnahmen dienen dem Schutz der in der Unterkunft befindlichen Personen sowie den baulichen Anlagen und eingebrachten Sachen, der Ausübung des Hausrechts aber auch zur Beweissicherung, etwa des Missbrauchs von Brandmeldern. Rechtsgrundlage ist Art. 24 Absatz 1 BayDSG. Die Aufnahmen werden spätestens nach zwei Monaten automatisch gelöscht, wenn sie nicht zur Abwehr von Gefahren, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Für Auskunftsansprüche steht der/die verantwortliche Sachgebietsleiter/in 14.1 der Regierung von Oberbayern, Hofmannstraße 51, 81379 München zur Verfügung. Bei Fragen zum Thema Datenschutz steht der/die Datenschutzbeauftragte der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München zur Verfügung.

## 24. Beschwerden

Bei Beschwerden oder Fragen stehen der Betreiber bzw. die Verwaltungsleitung zur Verfügung.

## 25. Gültigkeit

- 25.1 Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Hausordnung nicht berührt.  
Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was der Betreiber gewollt hat oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würde, wenn er den Mangel erkannt hätte.
- 25.2 Frühere Hausordnungen verlieren mit Bekanntgabe dieser Hausordnung ihre Gültigkeit.

gez.  
Untergruber  
Oberregierungsrat